



Mitteilung Nr. 33/2003 (CERD)

Beleidigende Äusserungen eines Politikers gegenüber „Ausländern“

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Dänemark

Prüfung von:

- Art. 2 Abs. 1 lit. d ICERD
- Art. 4 ICERD
- Art. 6 ICERD

Regeste

1. Wird das Verfahren gemäss Art. 14 Abs. 7 lit. a der Konvention über Gebühr in die Länge gezogen, ist es nicht angebracht vom Vertragsstaat auf die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges zu beharren.
2. Eine allgemeine Aussage über die ausländische Bevölkerung bezeichnet keine spezifische Gruppe von Personen gemäss Art. 1 der Konvention.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

3. Der Beschwerdeführer ist ein dänischer Staatsangehöriger, Parlamentarier und Abgeordneter der sozialistischen „Partei des Volkes“ .

4. Am 26. April 2001 sandte ein Mitglied des Exekutivbüros der „Fortschrittlichen Partei“ (Pia Andersen) zwei Briefe mit Briefkopf ihrer Partei an die Medien, in denen Folgendes zu lesen war:

5. *„Schluss mit den Vergewaltigungen durch Mohammedaner! Kulturelle Bereicherung findet in Form von negativen Äusserungen und Vergewaltigungen statt, denen wir als dänische Frauen täglich ausgesetzt sind. Es reicht, wir akzeptieren keine Zuwiderhandlungen von Seiten ausländischer Staatsangehöriger. Wenn die Mohammedaner als Gäste unseres Landes uns dänischen Frauen keinen Respekt erweisen können, dann sollen die Politiker im Parlament den Kurs ändern und sie allesamt ausweisen.“*

6. Am 15. Mai 2001 veröffentlichte Pia Andersen eine Medienmitteilung, die auf gewisse Unruhen in einem Quartier von Odense Bezug nahm: *„Setzt die Armee gegen den mohammedanischen Terror ein! (...) Liebe Mitbürger, diese Ausländer bereichern unser Land durch eine Kriegskultur, Missachtung unserer Gesetze, kollektive Vergewaltigungen, Gewaltdelikte, Beschimpfungen von dänischen Frauen, welche sie als <Huren> oder <dänische Schlampen> usw. bezeichnen. Und nun diese Bürgerkriegssituation.“*

7. Am 5. September 2001 inserierte die „Fortschrittliche Partei“ in einer Lokalzeitung eine Einladung für eine Konferenz des ehemaligen Parteichefs: *„Die Bibel der Mohammedaner befiehlt, den Ungläubigen zu töten, bis zur Vernichtung all seiner Spuren.“*

8. Die Debatten am jährlichen Treffen der „Fortschrittlichen Partei“ vom 20. und 21. Oktober wurden vom öffentlichen Fernsehen Dänemarks, welches die jährlichen Versammlungen der am Wahlkampf beteiligten politischen Parteien ausstrahlen muss, übertragen. Mehrere Politiker machten während den Debatten offensive Bemerkungen gegenüber der muslimischen Bevölkerung im Land.

9. Nachdem der Beschwerdeführer die Reportage gesehen hatte, ersuchte er die Menschenrechtsorganisation „Documentation and Advisory Center on Racial Discrimination (DRC)“, Anzeige gegen die sich während des Parteitreffens geäußerten Personen und die Mitglieder des Exekutivrates der Partei einzureichen. Die sechs Klagen, die vom DRC bei der Polizei eingereicht wurden, beinhalteten die Rüge der Verletzung von verschiedenen Absätzen der dänischen Rassismus-Strafnorm.

10. Das DRC zeigte ausserdem die „Fortschrittliche Partei“ bei der Polizei am Wohnsitz des Parteichefs an.

11. Am 28. März 2003 übergab die Polizei die sechs Strafanzeigen dem regionalen Staatsanwalt.

12. Der Direktor der Staatsanwaltschaft fällte die Entscheide. In einem der sechs Fälle wurden zwei Personen wegen Verletzung der Rassismus-Strafnorm verurteilt. Die Anklagen gegenüber den übrigen Personen wurden aus verschiedenen Gründen abgewiesen. Daraufhin zog das DRC zwei dieser Entscheide an das Justizministerium weiter. Es handelte sich dabei um die Äusserungen zweier Herren. Am 13. Oktober erklärte das Justizministerium die zwei Berufungen wegen fehlender Beschwerdelegitimation für unzulässig.

13. Die Polizei wies die Klage gegen die „Fortschrittliche Partei“ ab, weil diese als juristische Person strafrechtlich nicht belangt werden könne.

14. Am 11. Dezember 2002 zeigte das DRC auf Anfrage des Beschwerdeführers Pia Andersen bei der Polizei an. Sie wurde beschuldigt, die Rassismus-Strafnorm in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Exekutivbüros der Partei verletzt zu haben. Diese Anklage wurde wegen Unbegründetheit abgewiesen: Pia Andersen könne nicht für die strafbaren Äusserungen anderer Parteimitglieder als Mittäterin zur Verantwortung gezogen werden. Sie wurde jedoch am 25. Januar 2002 wegen der Veröffentlichung der Medienmitteilungen der Verletzung der Rassismus-Strafnorm für schuldig erklärt.

15. Schliesslich wies der Staatsanwalt am 11. März 2002 die Berufung des DRC's ab und befand, dass weder der Beschwerdeführer noch das DRC ein essenzielles, direktes, persönliches oder juristisches Interesse aufweisen können, um als Partei am Verfahren teilnehmen zu können. Darauf machte das DRC eine Mitteilung an den Ausschuss.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

16. Bei der Überprüfung der Zulässigkeit der Mitteilung beschränkt sich der Ausschuss darauf, das gegen Pia Andersen eingeleitete Verfahren zu analysieren.

17. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft wurde und hält fest, dass somit die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

18. Der Ausschuss weist das Argument des Vertragsstaates ab, wonach der Beschwerdeführer, gemäss Art. 63 der dänischen Verfassung, die Entscheide der Staatsanwaltschaft an die Gerichte und im speziellen bis zum Verfassungsgericht hätte weiterziehen können. Der Beschwerdeführer hat während zwei Jahren auf vier

verschiedenen Verwaltungsebenen geklagt. Unter diesen Umständen erachtet der Ausschuss, dass die Eingabe von neuen Rechtsmitteln das Verfahren gemäss Art. 14 Abs. 7 lit. a ICERD über Gebühr in die Länge ziehen würde. Darum ist es im vorliegenden Fall nicht angebracht, auf die vollständige Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zu beharren.

Zur Begründetheit der Mitteilung

19. Auch bei der Überprüfung der Begründetheit der Mitteilung beschränkt sich der Ausschuss darauf, das gegen Pia Andersen eingeleitete Verfahren zu analysieren.

20. Der Ausschuss erinnert als erstes daran, dass Pia Andersen während des Parteikongresses die „Ausländer“ beschimpft hatte. Diesbezüglich hält er fest, dass eine allgemeine Aussage über die ausländische Bevölkerung keine spezifische Gruppe von Personen gemäss Art. 1 der Konvention bezeichne. Es kann deshalb nicht festgestellt werden, dass die Behörden des Vertragsstaates im vorliegenden Fall unangemessen entschieden haben. Im Gegensatz zu den Äusserungen von Pia Andersen sind einige der übrigen Sprecher während des Parteikongresses viel spezifischer ausgefallen.

21. Daraus folgt, dass der Staat dem Beschwerdeführer nicht wirksame Rechtsbehelfe vorenthalten hatte, um gegen eine diskriminierende Äusserung vorzugehen.

22. Der Ausschuss weist den Vertragsstaat jedoch auf den hasserfüllten Charakter der Worte von Pia Andersen gegenüber der ausländischen Bevölkerung hin. Solche Bemerkungen sind besonders gravierend, wenn sie von Politikern stammen. In diesem Zusammenhang soll die Allgemeine Empfehlung Nr. 30 des Ausschusses erwähnt sein, die der Diskriminierung von Nicht-Staatsangehörigen gewidmet ist.

Entscheid

23. Der Ausschuss stellt keine Verletzung der Konvention fest.

Vgl. Mitteilungen 22/2002 und 27/2002.